



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
Frankfurter Straße 29 – 35
65754 Eschborn

Antrag auf Basisförderung einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Dieser Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen. Das Antragsformular muss eigenhändig unterschrieben sein und ist im Original zusammen mit folgenden Antragsunterlagen einzureichen:

- Detaillierte Rechnung(en) über die installierte Anlage bzw. deren Bestandteile **in Kopie**
- Fachunternehmererklärung des ausführenden Installationsunternehmens (**Anlage 1**)

Der Antrag wird gestellt von

Vorname / Ansprechpartner/in Vorname		Nachname / Ansprechpartner/in Nachname	
Firmenname / Name der Institution			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)		E-Mail-Adresse	

Bankverbindung

Kontoinhaber/in		Kontonummer
Bankleitzahl	Bankinstitut	

Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
--	--	--------------	-----

Antragsberechtigung

Der Antrag wird gestellt	
als Privatperson	als freiberuflich Tätige / Tätiger
für ein kleines und mittleres privates gewerbliches Unternehmen	für eine öffentliche Einrichtung / einen eingetragenen Verein
für ein Unternehmen, an dem mehrheitlich Kommunen beteiligt sind	als Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder als kommunaler Zweckverband



Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse

Verwendungszweck der Biomasseanlage		Verwendeter Brennstoff bei automatisch beschickten Anlagen		Biomasseanlage wurde installiert in einem	
Zentralheizung	Prozesswärme	Pellets	Holz hackschnitzel	Neubau	bestehenden Gebäude
Errichtung einer automatisch beschickten Anlage (Nennwärmeleistung: bis max. 100 kW)		Anlage zur kombinierten Verfeuerung fester Biomasse (Pellets/Scheitholz, Nennwärmeleistung: 5 kW – max. 100 kW)		Scheitholzvergaserkessel (Nennwärmeleistung: 15 kW – max. 50 kW)	
Nettoinvestitionssumme (in vollen Euro, muss durch die vorgelegte Rechnung nachgewiesen sein)					

Angaben zur Kumulierung

Ich erkläre, dass ich für die Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse keine Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe bzw. dass ich bereits gestellte Anträge zurückgezogen habe oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Oder

Ich habe für die Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse noch einen/mehrere, andere(n) Zuschuss/Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. bewilligt erhalten. Den / Die Zuwendungsbescheid(e) lege ich in Kopie bei.

Erklärungen des Antragstellers zur Bonusförderung

Ich habe eine Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse errichtet und **gleichzeitig** am Standort der Biomasseanlage folgende Maßnahme(n) durchgeführt. Ich beantrage daher zusätzlich die sogenannte Bonusförderung für den / die:

Errichtung einer thermischen Solaranlage. (Regenerativer Kombinationsbonus¹)		
Den Zuschussantrag für eine thermische Solaranlage füge ich bei.	Den Zuschussantrag für eine thermische Solaranlage stellte ich bereits beim BAFA.	Aktenzeichen
Oder Errichtung einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse in einem effizient gedämmten Gebäude. (Effizienzbonus²) Zum Nachweis lege ich eine Kopie des Energiebedarfsausweises des Gebäudes bei.		Baugenehmigungsdatum des Gebäudes (TT.MM.JJJJ)
Und / Oder Einbau einer besonders effizienten Umwälzpumpe mit Energielabel der Klasse A. (Umwälzpumpenbonus) Zum Nachweis lege ich die Rechnung sowie die Fachunternehmerklärung des Installationsunternehmens vor, das die Pumpe installiert hat.		

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Als Nachweis für die durchgeführte Maßnahme füge ich die Fachunternehmerklärung gemäß Formblatt bei.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

¹ Der regenerative Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar

² Der Effizienzbonus ist nicht mit dem regenerativen Kombinationsbonus kombinierbar.



Fachunternehmererklärung

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Förderung einer solarthermischen Anlage, einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse oder einer effizienten Wärmepumpe und kann nur anerkannt werden, sofern sie **vom ausführenden Installationsunternehmen** ausgefüllt und unterschrieben wurde. Bitte diese Erklärung unbedingt mit dem zugehörigen Antrag einreichen.

Name und Anschrift des Installationsunternehmens

Firmenname		
Ansprechpartner/in Vorname		Ansprechpartner/in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl Ort
Telefon		E-Mail-Adresse

Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
Vorname des Kunden / des Antragstellers		Nachname des Kunden / des Antragstellers	

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt

Erstinstallation oder Erweiterung einer bereits in Betrieb genommen solarthermischen Anlage

Hersteller des Kollektors		Typbezeichnung des Kollektors	Betriebsbereitschaft (TT.MM.JJJJ)
Kollektortyp		Speicher- kollektor	Bruttokollektor- fläche (in m ²)
Flachkollektor	Röhrenkollektor	Luftkollektor	Volumen des Pufferspeichers (in Litern)

Wenn ein Solarkollektorpumpenbonus beantragt wird

Hersteller der Solarkollektorpumpe(n)	Typbezeichnung der Solarkollektorpumpe(n)	Anzahl der Pumpe(n)
---------------------------------------	---	---------------------

Erklärungen des Fachunternehmers / Installateurs

Die Anlage ist mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet.

Datum, Stempel und Unterschrift des Fachunternehmers / Installateurs im dafür vorgesehenen Feld am Ende dieser Erklärung (Seite 4 des Antragsformulars bzw. Seite 2 der Fachunternehmererklärung) nicht vergessen!



Anlage 1 – Fachunternehmererklärung

Errichtung einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse

Hersteller	Typbezeichnung	Betriebsbereitschaft (TT.MM.JJJJ)
Nennwärmeleistung (in kW)	Kesselwirkungsgrad (in Prozent)	Volumen des Pufferspeichers (in Litern)

Errichtung einer effizienten Wärmepumpe

Errichtet wurde eine			Jahresarbeitszahl nach VDI 4650
Luft-Wasserwärmepumpe	Wasser/Wasser-Wärmepumpe	Sole/Wasser-Wärmepumpe	
Hersteller	Typbezeichnung	Betriebsbereitschaft (TT.MM.JJJJ)	

Erklärungen des Fachunternehmers / Installateurs

Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage wurde durchgeführt. Die Heizkurve der Heizungsanlage wurde an das Gebäude angepasst.

Bei einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe: Es wurde ein Strom- und Wärmemengenzähler zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl gemäß VDI 4650 eingebaut.	Bei einer gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpe: Es wurde ein Gas- und Wärmemengenzähler zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl gemäß VDI 4650 eingebaut.
---	---

Brennwertkessel (Öl, Gas)

Hersteller	Typbezeichnung	Betriebsbereitschaft (TT.MM.JJJJ)
------------	----------------	-----------------------------------

Erklärungen des Fachunternehmers / Installateurs

Gleichzeitig mit der Errichtung einer thermischen Solaranlage am o. g. Standort wurde der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik (Öl, Gas) durch einen neuen Brennwertkessel nach EnEV mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt

Effiziente Umwälzpumpe

Hersteller	Typbezeichnung	Betriebsbereitschaft (TT.MM.JJJJ)
------------	----------------	-----------------------------------

Erklärungen des Fachunternehmers / Installateurs

Die Umwälzpumpe erfüllt die Bedingungen des Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller.	Eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems über voreinstellbare Thermostatventile an den Heizkörpern eventuell in Verbindung mit weiteren Abgleicharmaturen gemäß VOB/C - DIN 18 380 wurde vorgenommen.
--	--

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in
-------	--



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden.

Ich erkläre weiterhin,

- Eigentümer des Anwesens zu sein bzw. als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse zu besitzen,
- kein Hersteller von Anlagen zur Verbrennung von festen Biomassen oder deren spezifischer Komponenten zu sein,
- als Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EU 2003 Nummer L 124 / Seite 36 ff.) zu sein, d. h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro und keiner Abhängigkeit von mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile von einem oder mehreren anderen Unternehmen.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabeordnung 1977 abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin.

Mir ist bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

- Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, ein solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut sowie zum Zwecke der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen, die vergleichbare Förderprogramme durchführen. Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt.

Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.



Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Thermische Solaranlagen

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 qm oder Flachkollektoren ab 30 qm ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 qm bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 qm bei Vakuumröhrenkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (Solarkollektoranlagen von mehr als 40 qm Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse

Förderfähig sind Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz.

Kessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird.

Scheitholzvergaserkessel sind nur förderfähig, sofern es sich um Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW handelt. Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pellets-Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verbrennung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt.

Effiziente Wärmepumpen

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung. Bei der Nutzung von Wärmepumpen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist der Energieinhalt der eingesetzten Energie einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher in die Division einzusetzen.

Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist in Anlehnung an DIN EN 255 oder DIN EN 14511, jeweils unter Berücksichtigung der normativen Medientemperaturen

- bei Luft/Wasser- Wärmepumpen A2/W35
- bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen W10/W35
- und bei Sole/Wasser-Wärmepumpen B0/W35

zu ermitteln.

In Bestandsbauten beträgt die Heizungsvorlauftemperatur hiervon abweichend 55°C.

Die geförderten Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.



Zulässige Kombinationen von Basis- und Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kesseltauschbonus

Der Kesseltauschbonus kann nur gewährt werden, wenn der Kesseltausch gleichzeitig mit der Errichtung einer thermischen Solaranlage erfolgt ist. Zudem muss ein Heizkessel ohne Brennwerttechnik (Öl, Gas) gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas ausgetauscht worden sein.

Regenerativer Kombinationsbonus

Nur möglich, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung, zur solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für beide Anlagen müssen getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Der regenerative Kombinationsbonus kann dann nur einmal gewährt werden.

Effizienzbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen oder Biomasseanlagen)

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Gebäuden gewährt werden. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen. Unterschieden werden:

Gebäude der Stufe 1: Der Transmissionswärmeverlust HT gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) entspricht den Anforderungen (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder unterschreitet die Anforderungen um 30% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995)

Gebäude der Stufe 2: Der Transmissionswärmeverlust HT gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) unterschreitet die Anforderungen um 30% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder um 45% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995).

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energiebedarfsausweises.

Solarpumpenbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen)

Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen kann ein Bonus in Höhe von 50 Euro pro Pumpe gewährt werden, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise.

Umwälzpumpenbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen oder Biomasseanlagen)

Für besonders effiziente Umwälzpumpen kann ein Bonus in Höhe von 200 Euro pro Heizungsanlage gewährt werden.

Als besonders effiziente Umwälzpumpen gelten Pumpen, die die Bedingungen des freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen.

Die Umwälzpumpen müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist.

Ein Nachweis über den gemäß VOB/C - DIN 18 380 durchgeführten hydraulischen Abgleich ist vorzulegen.

Hinweise

Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass die Betriebsbereitschaft aller geförderten Anlagen bzw. Pumpen innerhalb von sechs Monaten hergestellt sein muss und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die Zuschussanträge für beide Anlagen gestellt werden müssen.

Erläuterungen zur Bonusförderung
– für Ihre Unterlagen –

Basis- und Bonusförderung im Marktanreizprogramm 2008, Stand: Juni 2008

Maßnahme	Förderung	Basisförderung	Kesseltauschbonus	Regenerativer Kombinationsbonus	Effizienzbonus		Umwälzpumpenbonus	Solarpumpenbonus	
					Stufe 1	Stufe 2			
SOLAR	zur : ... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungunterstützung auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 qm Kollektorfläche und einem Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/qm Kollektorfläche Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	60 €/qm Kollektorfläche, mindestens 410 €	375 €	750 €	-	-	-	200 € je Heizungsanlage	50 € je Pumpe
		105 €/qm Kollektorfläche. Bei Flachkollektoren: Mind. 9 qm Kollektorfläche, mind. 40 l/qm Pufferspeichervolumen. Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 qm Kollektorfläche, mind. 50 l/qm Pufferspeichervolumen	750 €			52,50 €/qm	105 €/qm		
		105 €/qm Kollektorfläche bis 40 qm + 45 € pro qm Kollektorfläche über 40 qm. Mindestvolumen des Pufferspeichers: 100 l /qm	-			52,50 €/qm (+22,50 €/qm ab ab >40 qm)	105 €/qm (+45 €/qm ab >40 qm)		
		45 €/qm zusätzlicher Kollektorfläche	-			-	-		
BIOMASSE	... luftgeführten Pelletofens von 8 kW bis 100 kW oder eines Pelletofens mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW ... Pelletkessels von 5 kW bis 100 kW ... Pelletkessels von 5 kW bis 100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW ... Anlage zur Verfeuerung von Holzhackschnittzeln von 5 kW bis 100 kW mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW ... Scheitholzvergaserkessels von 15 kW bis 50 kW Errichtung eines / einer ...	36 €/kW, mindestens 1000 €	-	750 €	-	18 €/kW, mind. 500 €	36 €/kW, mind. 1000 €	200 € je Heizungsanlage	-
		36 €/kW, mindestens 2000 €	-			18 €/kW, mind. 1000 €	36 €/kW, mind. 2000 €		
		36 €/kW, mindestens 2500 €	-			18 €/kW, mind. 1250 €	36 €/kW, mind. 2500 €		
		1.000 €	-			500 €	1.000 €		
WÄRMEPUMPE	Errichtung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe Errichtung einer Wasser/Wasser oder einer Sole/Wasser-Wärmepumpe	Neubau: 5 €/qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 850 €; Bestand: 10 €/qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 1500 €	-	750 €	-	-	-	-	-
		Neubau: 10 €/qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 2000 €; Bestand: 20 €/qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 3000 €	-			-	-		
		1.125 €	-			562,50 €	1.125 €		
		-	-			-	-		

Die Bonusförderung kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden, wenn die Voraussetzung für die Gewährung des Bonus erfüllt sind.

Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus sind **nicht miteinander kombinierbar**. Der regenerative Kombinationsbonus wird nur einmal gewährt.

Effizienzbonus: Stufe 1: bei Baugenehmigung vor 1995 und ENEC-Standard oder Baugenehmigung nach 1994 und 30 % unter ENEC, Stufe 2: bei Baugenehmigung vor 1995 und 30 % unter ENEC oder Baugenehmigung nach 1994 und 45 % unter ENEC

Wärmepumpe: Der Zuschuss und die Maximalförderung werden pro Wohneinheit gewährt. Bei der Errichtung einer Wärmepumpe in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten oder in Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf 8% (bzw. 10% oder 15%) der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten für die Wärmepumpenanlage begrenzt.